

V E R E I N B A R U N G

**über ein erweitertes Präventionsangebot
für Kinder und Jugendliche
(U10/U 11)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund

(nachstehend KVWL genannt)

und

**der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster
- zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau -**

(nachstehend LKK NRW genannt)

und der

**bvkj.Service GmbH
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln**

**als Ergänzung zu den Kinderrichtlinien
nach dem Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)**

Präambel

Der zeitliche Abstand zwischen den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U9) und Jugendliche (J1) kann unter Umständen dazu führen, dass Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen nicht rechtzeitig erkannt werden und nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand wieder behoben werden können.

Ziel der Vereinbarung ist daher die Früherkennung von und rechtzeitige Einflussnahme auf Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren gefährden. Dazu vereinbaren die Vertragspartner ein erweitertes Präventionsangebot (U 10 und U 11) zur Ergänzung der Kinderrichtlinien gemäß BMV-Ä.

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den KV-Bereich Westfalen-Lippe.

§ 2

Teilnahme der Ärzte

- (1) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind alle zugelassenen Kinder- und Jugendärzte (auch angestellte Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin) im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe berechtigt.
- (2) Zusätzlich sind zugelassene Fachärzte im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe, die den Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin erbringen, zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt.
- (3) Darüber hinaus sind sich die Vertragspartner einig, dass Hausärzte im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe, die sich im besonderen Maße in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen engagieren, zur Sicherstellung an diesem Vertrag teilnehmen dürfen. Hausärzte werden von den Vertragspartnern als besonders engagiert angesehen, wenn sie den Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal innerhalb der letzten vier Abrechnungsquartale erbringen.
- (4) Die Teilnahme der Kinder- und Jugendärzte nach Abs. 1 erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 5 aufgeführten SNR gegenüber der KVWL.

...

- (5) Fach- und Hausärzte, die die Teilnahmevoraussetzungen nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 erfüllen, beantragen ihre Teilnahme schriftlich bei der KVWL und weisen dabei das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach. Die Teilnahme an diesem Vertrag beginnt in dem Quartal, in dem die KVWL dem Arzt die Teilnahme schriftlich bestätigt.
- (6) Die KVWL prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Vertrag und übermittelt der LKK NRW halbjährlich eine maschinell verwertbare Aufstellung (Anlage 2 z.B. in Excel) der Haus- und Fachärzte, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erfüllen.
- (7) Die LKK NRW behält sich die Möglichkeit vor, auf Anfrage die Teilnahmeerklärungen der Ärzte einzusehen.

§ 3

Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Teilnehmende Versicherte nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung erhalten folgende zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (bvkj) definierten Inhalte:

		Ziele und Schwerpunkte
U 10	7 - 8 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Schulleistungsstörungen • Sozialisations- und Verhaltensstörungen • Zahn-, Mund- und Kieferanomalien • Medienverhalten
U 11	9 - 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Schulleistungsstörungen • Sozialisations- und Verhaltensstörungen • Zahn-, Mund- und Kieferanomalien • Medienverhalten • Pubertätsentwicklung

- (2) Im Rahmen der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung besteht Anspruch auf eine ausführliche Beratung.

...

- (3) Die Untersuchung ist zu Abrechnungszwecken in dem Untersuchungsheft des Berufsverbandes der Kinder – und Jugendärzte (bvkj) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des bvkj kostenlos bei der bvkj.Service GmbH.
- (4) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

**§ 4
Anspruchsberechtigte Versicherte**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Kinder
 - a) ab dem 7. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 9. Geburtstag für die U 10
 - b) ab dem 9. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 11. Geburtstag für die U 11

die bei der LKK NRW versichert sind und dies mit der Vorlage der Krankenversicherungskarte oder eines Überweisungsscheins nachweisen.
- (2) Der Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen nach dieser Vereinbarung erlischt vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

**§ 5
Vergütung und Abrechnung**

- (1) Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen nach § 3 erhält der nach § 2 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
SNR 91717	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 10	50 EUR
SNR 91718	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 11	50 EUR

- (2) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 3 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Die LKK NRW behält sich im Rahmen einer Abrechnungsprüfung vor, zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern oder zu verrechnen.

...

- (4) Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Vergütungspauschalen sind von den teilnehmenden Ärzten gegenüber der KVWL quartalsweise abzurechnen. Die Leistung kann einmalig je Kind abgerechnet werden. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn die Abrechnung der Leistungen nicht innerhalb eines Jahres seit Leistungserbringung vorgenommen wurde.
- (2) Die Vergütung wird im KT-Viewer unter der Kontenart 409 erfasst und auf Einzelzifferenebene unter den in § 5 genannten SNR gesondert ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL gegenüber der LKK NRW, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Die KVWL ist berechtigt, gegenüber den Ärzten die satzungsgemäßen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Darüber hinaus wird die KVWL gegenüber den teilnehmenden Ärzten zusätzlich 1,7 v. H. von der jeweiligen Vergütung einbehalten und an die bvkJ.Service GmbH für deren Leistungen (u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des bvkJ) abführen.

§ 7 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten und die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere § 203 Strafgesetzbuch (StGB), werden von den Vertragspartnern beachtet.

§ 8 Vertragsverstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kommen unbeschadet gesetzlicher Regelungen folgende Maßnahmen in Betracht:
1. Schriftliche Verwarnung bei Nichterfüllung der obliegenden Pflichten durch die KVWL mit Fristsetzung zur Erfüllung der Vereinbarungsinhalte
 2. Vergütungskürzung bei ausbleibender Abhilfe des Verstoßes gegen diese Vereinbarung und bei nicht erfüllten Pflichten der teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte
 3. Fristlose Kündigung der Teilnahme durch die KVWL bei schwerwiegenden Verstößen

...

(2) Als Verstöße gegen diese Vereinbarung gelten insbesondere:

1. Abrechnung nicht (persönlich) erbrachter Leistungen
2. unzureichende oder nicht erbrachte Dokumentationen gemäß dieser Vereinbarung.

§ 9 Schriftform

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am Nächsten kommt; Das Gleiche gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2012, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen die Vereinbarung.
- (3) Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Entscheidung zur Aufnahme einer oder mehrerer Kinder-Vorsorgeuntersuchungen aufgrund der entsprechenden Richtlinien trifft, tritt die Vereinbarung, vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragspartner, mit dem Inkrafttreten der EBM-Regelung außer Kraft.

...

Dortmund, Münster, den 05.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen

Dr. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

Heinz-Josef Voß
Direktor

bvkj.Service GmbH

Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer